Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6481

21. 02. 90

Sachgebiet 2251

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4152 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

A. Problem

1. In den Rundfunkräten der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks übersteigt die Zahl der von den entsendungsberechtigten staatlichen Körperschaften — Deutscher Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung — gewählten oder benannten Vertreter die Zahl der von den gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen benannten Vertreter. Bei der Deutschen Welle beträgt das Verhältnis 8 : 3 und beim Deutschlandfunk 17 : 5 zugunsten der Vertreter der staatlichen Körperschaften. Das Benennungsrecht für die Entsendung von Vertretern gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen in die Rundfunkräte der beiden Rundfunkanstalten des Bundesrechts soll erweitert werden.

2. Die derzeit geltende Regelung der Inkompatibilität für die Mitglieder der Rundfunk- und Verwaltungsräte erstreckt sich im wesentlichen auf den Bereich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. In die Vorschrift soll auch der Bereich des privaten Rundfunks einbezogen werden.

3. Im geltenden Gesetz fehlen Regelungen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds aus den Rundfunk- und Verwaltungsräten sowie den Beginn und das Ende ihrer Amtszeit.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält in seiner vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung insbesondere folgende Regelungen:

1. Die Zahl der von den gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen zu benennenden Vertreter wird erhöht, so daß sie die Zahl der von den entsendungsberechtigten staatlichen Körperschaften zu wählenden oder zu benennenden Vertreter übersteigt. Gleichzeitig wird festgelegt, daß in den Verwaltungsräten der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks ein übermäßiger Einfluß des Staates oder ein Übergewicht einzelner gesellschaftlicher Gruppen oder Organisationen ausgeschlossen ist.

2. In die Inkompatibilitätsregelung für die Mitglieder der Verwaltungs- und Rundfunkräte werden auch die Landesmedienanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter einbezogen.

3. Für die von der Bundesregierung entsandten und von den gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen benannten Vertreter wird ein Abberufungsrecht eingeführt, wenn sie ihre Tätigkeit für die Entsendestelle beenden.

   Die Amtszeit der Rundfunk- und Verwaltungsräte beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes mit Kosten nicht belastet.

Die an Mitglieder der Rundfunkräte zu zahlende Aufwandsentschädigung einschließlich der Reisekosten wird sich um jährlich etwa 100 000 DM erhöhen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts — aus Drucksache 11/4152 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Februar 1990

Der Innenausschuß

Bernrath	**Neumann (Bremen)**	**Dr. Hirsch**	**Dr. Glotz**	**Meneses Vogl**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts — Drucksache 11/4152 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts	**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:
1. § 3 erhält folgende Fassung:	1. § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3 Rundfunkrat	„§ 3 Rundfunkrat
(1) Der Rundfunkrat besteht aus 17 Mitgliedern.	(1) Der Rundfunkrat besteht aus 17 Mitgliedern. **Frauen sind bei der Wahl, Benennung und Berufung von Mitgliedern des Rundfunkrats angemessen zu berücksichtigen.**
(2) Je zwei Mitglieder des Rundfunkrats werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt, drei Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt.	(2) unverändert
(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrats:	(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrats:
1. Evangelische Kirche,	1. unverändert
2. Katholische Kirche,	2. unverändert
3. Zentralrat der Juden in Deutschland,	3. unverändert
4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,	4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände **im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag,**
5. gewerkschaftliche Spitzenorganisationen,	5. unverändert
6. Deutscher Sportbund,	6. unverändert
7. Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE).	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(4) Drei Mitglieder des Rundfunkrats aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft werden vom Bundespräsidenten auf gemeinsamen Vorschlag des Deutschen Kulturrats, der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung sowie der Westdeutschen Rektorenkonferenz berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Organisationen haben in ihren Vorschlag die doppelte Zahl der zu berufenden Vertreter aufzunehmen.	(4) unverändert
(5) Die Mitglieder des Rundfunkrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen besitzen, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrats zu gefährden. Sie dürfen insbesondere nicht zugleich Mitglieder eines Organs	(5) Die Mitglieder des Rundfunkrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen besitzen, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrats zu gefährden. Sie dürfen insbesondere nicht zugleich Mitglieder eines Organs
1. einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt,	1. einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt **oder eines privaten Rundfunkveranstalters,**
2. eines Zusammenschlusses von öffentlich-rechtlichen *Rundfunkanstalten,*	2. eines Zusammenschlusses von öffentlich-rechtlichen **oder privaten Rundfunkveranstaltern,**
3. einer Gesellschaft des privaten Rechts *sein,* die unmittelbar oder mittelbar vertragliche *Bindungen* über die Lieferung von Rundfunkprogrammen oder Programmteilen zu *einer* öffentlich-rechtlichen *Rundfunkanstalt* unterhält,	3. einer Gesellschaft des privaten Rechts, die unmittelbar oder mittelbar vertragliche **Regelungen** über die Lieferung von Rundfunkprogrammen oder Programmteilen zu **einem** öffentlich-rechtlichen **oder privaten Rundfunkveranstalter** unterhält, **oder**
4. einer öffentlich-rechtlichen Anstalt sein, der die Zulassung von und die Aufsicht über Rundfunkveranstalter des privaten Rechts obliegt *oder*	4. einer öffentlich-rechtlichen Anstalt sein, der die Zulassung von und die Aufsicht über Rundfunkveranstalter des privaten Rechts obliegt.
5. *eines privaten Rundfunkveranstalters sein.*	
Auch dürfen die Mitglieder des Rundfunkrats weder auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages noch als freie Mitarbeiter oder sonstwie gegen Entgelt für eine der in Satz 2 genannten Anstalten, Zusammenschlüsse von Anstalten, Gesellschaften oder Firmen tätig sein. Satz 3 gilt nicht für eine gelegentliche nichtständige Vortragstätigkeit. Die nach Absatz 3 und 4 benannten oder berufenen Mitglieder des Rundfunkrats dürfen weder Mitglied in einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein.	Auch dürfen die Mitglieder des Rundfunkrats weder auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages noch als freie Mitarbeiter oder sonstwie gegen Entgelt für eine der in Satz 2 genannten Anstalten, Zusammenschlüsse von Anstalten, Gesellschaften oder Firmen tätig sein. Satz 3 gilt nicht für eine gelegentliche nichtständige Vortragstätigkeit. Die nach Absatz 3 und 4 benannten oder berufenen Mitglieder des Rundfunkrats dürfen weder Mitglied in einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein.
(6) Die entsendende Stelle kann das von ihr nach Absatz 2 oder 3 benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Stelle oder Beendigung der Tätigkeit für diese Stelle abberufen. *Gleiches gilt für die Vertreter des Bundesrates bei ihrem Ausscheiden aus der Landesregierung.* Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist nach den für die Wahl, Benennung oder Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen, zu benennen oder zu berufen. Ein Mitglied gilt als ausgeschieden, wenn es die Voraussetzungen des Absatzes 5 nicht mehr erfüllt und der Rundfunkrat dies durch Beschluß feststellt.	(6) Die entsendende Stelle kann das von ihr nach Absatz 2 oder 3 benannte bzw. gewählte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Stelle oder Beendigung der Tätigkeit für diese Stelle abberufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist nach den für die Wahl, Benennung oder Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen, zu benennen oder zu berufen. Ein Mitglied gilt als ausgeschieden, wenn es die Voraussetzungen des Absatzes 5 nicht mehr erfüllt und der Rundfunkrat dies durch Beschluß feststellt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(7) Die Amtszeit des Rundfunkrats beträgt vier Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrats weiter.	(7) unverändert
(8) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats bittet der Vorsitzende die entsendeberechtigten Stellen und den Bundespräsidenten um die Wahl, Benennung oder Berufung der Mitglieder für den neuen Rundfunkrat. Solange Vertreter nicht gewählt, nicht benannt oder nicht berufen werden, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Rundfunkrats entsprechend.	(8) unverändert
(9) Die nach Absatz 3 Nr. 5 entsendeberechtigten *gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen* benennen einen gemeinsamen Vertreter. Einigen sie sich nicht über die Benennung ihres Vertreters, so gilt Absatz 8 Satz 2 entsprechend."	(9) Die nach Absatz 3 Nr. **4 und** 5 entsendeberechtigten **Gruppen und Organisationen** benennen **jeweils getrennt je** einen gemeinsamen Vertreter. Einigen sie sich nicht über die Benennung ihres Vertreters, so gilt Absatz 8 Satz 2 entsprechend."
2. § 4 erhält folgende Fassung:	2. § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4 Verwaltungsrat	„§ 4 Verwaltungsrat
(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören *drei* Vertreter *der* in § 3 Abs. 2 genannten staatlichen Organe und *je* zwei Vertreter der in § 3 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen *sowie* der in § 3 Abs. 4 genannten Institutionen *aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft* an. *Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rundfunkrat für vier Jahre gewählt.*	(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an: **1. Je ein von den** in § 3 Abs. 2 genannten staatlichen Organen **zu wählender oder zu benennender** Vertreter, **2.** zwei **vom Rundfunkrat zu wählende** Vertreter der in § 3 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen und **3. zwei vom Rundfunkrat zu wählende Vertreter** der in § 3 Abs. 4 genannten Institutionen.
(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit nimmt er die Geschäfte wahr, bis ein *neugewählter* Verwaltungsrat zusammentritt.	(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrats **beträgt vier Jahre und** beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit nimmt er die Geschäfte wahr, bis ein **neugebildeter** Verwaltungsrat zusammentritt.
	(3) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrats bittet der Vorsitzende des Verwaltungsrats die in § 3 Abs. 2 genannten staatlichen Organe und den Vorsitzenden des Rundfunkrats um die Wahl oder Benennung der Mitglieder für den neuen Verwaltungsrat.
(3) § 3 Abs. 5 und 6 Sätze *3 und 4* gelten entsprechend."	**(4)** § 3 Abs. 5 und 6 Sätze **2 und 3** gelten entsprechend."
3. § 7 erhält folgende Fassung:	3. § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7 Rundfunkrat	„§ 7 Rundfunkrat
(1) Der Rundfunkrat besteht aus 31 Mitgliedern.	(1) Der Rundfunkrat besteht aus 31 Mitgliedern. **Frauen sind bei der Wahl, Benennung und Berufung von Mitgliedern des Rundfunkrats angemessen zu berücksichtigen.**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Je fünf Mitglieder des Rundfunkrats werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt, darunter ein vom Land Berlin benannter Vertreter, drei Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt.	(2) unverändert
(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrats:	(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrats:
1. Evangelische Kirche,	1. unverändert
2. Katholische Kirche,	2. unverändert
3. Zentralrat der Juden in Deutschland,	3. unverändert
4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,	4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände **im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag,**
5. gewerkschaftliche Spitzenorganisationen,	5. unverändert
6. kommunale Spitzenverbände,	6. unverändert
7. Bund der Vertriebenen,	7. unverändert
8. Bund der Mitteldeutschen e. V.,	8. unverändert
9. Deutscher Bundesjugendring,	9. unverändert
10. Deutscher Frauenrat,	10. unverändert
11. Deutscher Sportbund,	11. unverändert
12. Europa-Union Deutschland e. V.,	12. unverändert
13. Kuratorium Unteilbares Deutschland.	13. unverändert
(4) Fünf Mitglieder des Rundfunkrats aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft werden vom Bundespräsidenten auf gemeinsamen Vorschlag des Deutschen Kulturrats, der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, der Westdeutschen Rektorenkonferenz, des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft e. V. und des Deutschen Hochschulverbands berufen. § 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.	(4) unverändert
(5) Die Amtszeit des Rundfunkrats beträgt vier Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrats weiter.	(5) unverändert
(6) Die nach Absatz 3 Nr. 5 *und* 6 entsendeberechtigten *gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen und kommunalen Spitzenverbände* benennen je einen gemeinsamen Vertreter. Einigen sie sich nicht über die Benennung ihres Vertreters, so gilt § 3 Abs. 8 Satz 2 entsprechend.	(6) Die nach Absatz 3 Nr. **4 bis** 6 entsendeberechtigten **Gruppen und Organisationen** benennen **jeweils getrennt** je einen gemeinsamen Vertreter. Einigen sie sich nicht über die Benennung ihres Vertreters, so gilt § 3 Abs. 8 Satz 2 entsprechend.
(7) § 3 Abs. 5, 6 und 8 gelten entsprechend."	(7) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
4. § 8 erhält folgende Fassung:	4. § 8 erhält folgende Fassung:
„§ 8 Verwaltungsrat	„§ 8 Verwaltungsrat
(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören *drei* Vertreter der in § 7 Abs. 2 genannten staatlichen Organe und *je* zwei Vertreter der in § 7 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen *sowie* der in § 7 Abs. 4 genannten Institutionen *aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft* an. *Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rundfunkrat für vier Jahre gewählt.*	(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an: **1. Je ein von den** in § 7 Abs. 2 genannten staatlichen Organe**n zu wählender oder zu benennender** Vertreter, **2.** zwei **vom Rundfunkrat zu wählende** Vertreter der in § 7 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen und **3. zwei vom Rundfunkrat zu wählende Vertreter** der in § 7 Abs. 4 genannten Institutionen.
(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit nimmt er die Geschäfte wahr, bis ein *neugewählter* Verwaltungsrat zusammentritt.	(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrats **beträgt vier Jahre und** beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit nimmt er die Geschäfte wahr, bis ein **neugebildeter** Verwaltungsrat zusammentritt.
	(3) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltunsrats bittet der Vorsitzende des Verwaltungsrats die in § 7 Abs. 2 genannten staatlichen Organe und den Vorsitzenden des Rundfunkrats um die Wahl oder Benennung der Mitglieder für den neuen Verwaltungsrat.
(3) § 3 Abs. 5 und 6 Sätze *3 und 4* gelten entsprechend."	**(4)** § 3 Abs. 5 und 6 Sätze **2 und 3** gelten entsprechend."
Artikel 2 **Neubildung der Rundfunkräte**	Artikel 2 unverändert
(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die derzeitige Amtszeit der Rundfunkräte der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks als beendet.	
(2) Die Rundfunkräte der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bilden. Bis zum ersten Zusammentritt der neugebildeten Rundfunkräte nehmen die bisher bestehenden Rundfunkräte die Aufgaben nach dem Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten wahr.	
Artikel 3 ***Neuwahl* der Verwaltungsräte**	Artikel 3 **Neubildung der Verwaltungsräte**
(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die derzeitige Amtszeit der Verwaltungsräte der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks als beendet.	(1) unverändert

Entwurf

(2) Die nach Artikel 2 Abs. 2 dieses Gesetzes neugebildeten Rundfunkräte wählen innerhalb von *drei* Monaten nach ihrem ersten Zusammentritt die Verwaltungsräte *neu*. Bis zum ersten Zusammentritt der neu*gewählten* Verwaltungsräte nehmen die bisher bestehenden Verwaltungsräte die Aufgaben nach dem Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten wahr.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) **Die in § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten staatlichen Organe wählen oder benennen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mitglieder der Verwaltungsräte.** Die nach Artikel 2 Abs. 2 dieses Gesetzes neugebildeten Rundfunkräte wählen **gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3** innerhalb von **zwei** Monaten nach ihrem ersten Zusammentritt die **Mitglieder der** Verwaltungsräte. Bis zum ersten Zusammentritt der neu**gebildeten** Verwaltungsräte nehmen die bisher bestehenden Verwaltungsräte die Aufgaben nach dem Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten wahr.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Bericht der Abgeordneten Neumann (Bremen), Dr. Hirsch, Dr. Glotz und Meneses Vogl

A. Zum Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4152 — wurde in der 137. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. April 1989 an den Innenausschuß federführend und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung sowie zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD zugestimmt. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat gegen den Gesetzentwurf gestimmt.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 26. April 1989, seiner 55. Sitzung am 14. Juni 1989, seiner 74. Sitzung am 17. Januar 1990 und seiner 75. Sitzung am 24. Januar 1990 beraten. Zudem wurde er in vier Berichterstattergesprächen, von denen drei unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung erfolgten, erörtert.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat in der Sitzung des Innenausschusses am 24. Januar 1990 beantragt, Sachverständigengutachten zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs einzuholen. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

In seiner Schlußabstimmung am 24. Januar 1990 hat der Ausschuß dem Gesetzentwurf in der durch die Beratungen erlangten und aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

B. Zu den Beratungen im Innenausschuß

Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung des Gesetzentwurfs wird auf Drucksache 11/4152 verwiesen.

Im Rahmen der Beratungen bestand darüber Einigkeit zwischen den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD, daß man in der laufenden Legislaturperiode den Gesetzentwurf, der hauptsächlich die Zusammensetzung der Rundfunk- und Verwaltungsräte regele, verabschieden solle. In der nächsten Legislaturperiode wolle man sich angesichts der politischen Veränderungen und rundfunktechnischen Entwicklungen umfassend mit der Gesamtproblematik der Bundesrundfunkanstalten befassen, Die Koalitionsfraktionen betonten, daß sie im Gegensatz zur Fraktion der SPD die derzeitige Zusammensetzung der Rundfunk- und Verwaltungsräte bei der Deutschen Welle und dem Deutschlandfunk für verfassungskonform hielten.

Der Innenausschuß hat sich intensiv mit der Stellungnahme des Bundesrates befaßt und ist mehreren seiner Anregungen in vollem Umfang oder teilweise mit Mehrheit gefolgt, so z. B. hinsichtlich der Einfügung von Regelungen über eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Wahl, Benennung und Berufung von Mitgliedern der Rundfunkräte von Deutscher Welle und Deutschlandfunk (siehe Artikel 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 und Nr. 3, § 7 Abs. 1). Dem darüber hinausgehenden Vorschlag des Bundesrates, daß jeweils entweder das ordentliche oder das stellvertretende Mitglied in den Rundfunk- und Verwaltungsräten eine Frau sein solle, ist er nicht gefolgt.

Er ist mehrheitlich den Voschlägen des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 1, § 3 Abs. 5 gefolgt, um die Möglichkeit auszuschließen, daß Mitglieder der Rundfunkräte der Deutschen Welle und des Deutschlandfunkes zugleich Mitglieder von Organen eines Zusammenschlusses von privaten Rundfunkveranstaltern oder einer Gesellschaft sind, die unmittelbar vertragliche Beziehungen über die Lieferung von Rundfunkprogrammen oder Programmteilen zu privaten Rundfunkveranstaltern unterhalten.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben sich auch dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen, in Artikel 1 Nr. 1, § 3 Abs. 6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung den Satz 2 wegfallen zu lassen.

Der Innenausschuß hat zudem mehrheitlich der Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 2, § 4 Abs. 1 und Artikel 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, die die Wahl bzw. Benennung der Mitglieder der Verwaltungsräte der beiden Bundesrundfunkanstalten betreffen, zugestimmt. Er hat in Artikel 1 Nr. 2, § 4 Abs. 3 und Artikel 1 Nr. 4, § 8 Abs. 3 ergänzende Verfahrensregelungen für die Neubildung der Verwaltungsräte eingefügt. Die Ergänzung des Artikels 3 Abs. 2 bedeutet eine Folgeänderung.

Auf die in der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 11/4152 Anlage 2) enthaltenen Begründungen wird Bezug genommen.

Darüber hinaus hat der Innenausschuß mehrheitlich dafür gestimmt, das Entsenderecht der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände an das Einvernehmen des Deutschen Industrie- und Handelstages zu binden.

Die Fraktion der SPD hat sich im Rahmen der Beratungen dafür ausgesprochen, daß bei der Wahl von Mitgliedern der Rundfunkräte durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat jeweils der im Deutschen Bundestag angewandte Wahlmodus Berück-

sichtigung finden müsse. Die Koalitionsfraktionen gingen zunächst irrtümlich davon aus, daß dieser Vorschlag sich nur auf den Deutschen Bundestag bezogen habe und stimmten ihm zunächst zu, stellten jedoch im nachhinein ihre Auffassung klar, daß der Vorschlag lediglich auf den Deutschen Bundestag bezogen gelten solle.

Mehrheitlich abgelehnt wurde der Vorschlag des Bundesrates, den Anteil der staatlichen Vertreter in den Rundfunk- und Verwaltungsräten auf jeweils ein Drittel der Mitglieder in den Gremien zu begrenzen. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD schlossen sich insoweit der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (siehe Drucksache 11/4152 Anlage 3) an. Die Fraktion DIE GRÜNEN sprach sich demgegenüber grundsätzlich gegen eine Beteiligung des Staates im Rundfunkbereich aus.

Mehrheitlich wurde zudem ein Vorschlag des Rundfunkrats des Deutschlandfunks abgelehnt, wonach die Mitglieder der Verwaltungsräte mit Zweidrittel-Mehrheit von den Rundfunkräten gewählt werden sollten. Zur Begründung der Ablehnung wurde ausgeführt, der Vorschlag führe zu einer qualitativ unterschiedlichen Legitimierung der vom Rundfunkrat zu wählenden Vertreter gegenüber den von staatlichen Organen zu wählenden oder zu benennenden Vertretern.

Bonn, den 15. Februar 1990

Neumann (Bremen) **Dr. Glotz** **Dr. Hirsch** **Meneses Vogl**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333